

Bandscheibenvorfall und Sehnenriss

Bei der Arbeit passiert – und trotzdem kein Arbeitsunfall?

Wer bei seiner Arbeit ein Gerät oder eine Kiste anhebt und einen Bandscheibenvorfall erleidet, muss häufig feststellen: Die Berufsgenossenschaft erkennt dieses Schadensereignis nicht als Arbeitsunfall an, sondern verweist auf die Zuständigkeit der Krankenkasse. Sie begründet ihre Ablehnung damit, dass der betreffende Arbeitsvorgang für den Schadenseintritt nicht die wesentliche Ursache gewesen ist und eine erhebliche Vorschädigung bestanden habe. Besonders für Versicherte, die von einer Vorschädigung bisher nichts bemerkt hatten, ist dies nur schwer verständlich. Was ist der Grund für diese Entscheidung?

Das Kriterium „wesentliche Ursache“

Zuständig für das allgemeine Verletzungs- und Erkrankungsrisiko jedes Versicherten ist seine Krankenversicherung. Ihre Beiträge teilen sich Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Weil nämlich für den Gesundheitsschaden eines Arbeitnehmers auch die Bedingungen des Arbeitslebens mitursächlich sein können, soll der Arbeitgeber die Krankenversicherung mitfinanzieren und so die Kosten für das allgemeine Erkrankungsrisiko mittragen (gemischt finanziertes, allgemeines System). Gleiches gilt für Renten-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung.

Die gesetzliche Unfallversicherung dagegen wird als einziger Zweig der Sozialversicherung allein durch die Arbeitgeber finanziert, weil sie die eventuelle Haftung eines Unternehmers für eine gesundheitliche Schädigung seiner Beschäftigten abzulösen hat. Deshalb kann und darf dieses Versicherungssystem auch nur dann eingreifen, wenn der Schaden allein oder zumindest im allein wesentlichen Maße durch die betrieblichen Umstände verursacht worden ist (einseitig finanziertes Sondersystem).

Daher hat der Gesetzgeber in § 8 des Siebten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB VII – Recht der Unfallversicherung) bestimmt: Ein Arbeitsunfall liegt nur vor, wenn ein Versicherter einen Gesundheitsschaden „infolge“ seiner versicherten Tätigkeit erleidet. Der Gesundheitsschaden darf also nicht die Folge außerberuflicher Umstände sein, nicht die Folge körpereigener Vorgänge oder einer Allgemeinerkrankung – dann nämlich fällt er nicht in das Sondersystem Unfallversicherung, sondern in den Bereich der allgemeinen Sozialversicherung, insbesondere der Krankenversicherung.

Die Abgrenzung in der Praxis

Ob betriebliche Umstände die allein wesentliche Ursache für einen Gesundheitsschaden

sind, kann die BG in den meisten Fällen auch ohne nähere medizinische Prüfung feststellen. Weitgehend handelt es sich nämlich um Verletzungen, die typischerweise gerade bei der versicherten Tätigkeit entstehen können, die der Verletzte beim Schadenseintritt verrichtete. So kommt es in den weitaus meisten Versicherungsfällen der BGFW zur Anerkennung der gemeldeten Verletzung als Unfallfolge.

Lediglich in einem geringen Bruchteil der gemeldeten Fälle ist der Ursachenzusammenhang zu prüfen. War der geschilderte Schadenshergang generell geeignet, die aufgetretene Verletzung ihrer Art und ihrer Schwere nach zu verursachen? Dabei kommt es nicht nur darauf an, die erhobenen ärztlichen Befunde zu beurteilen, sondern vor allem die anatomischen Gegebenheiten und die biomechanischen Abläufe im Verletzungsbereich zu berücksichtigen.

Die Sachbearbeiter/innen der BG kennen die Problembereiche. Sie holen in Zweifelsfällen die beratende Stellungnahme eines erfahrenen Facharztes ein oder veranlassen eine Begutachtung des Verletzten. Häufig zeigt sich dabei, dass im konkreten Fall die Gewalteinwirkung nicht geeignet war, die eingetretene Verletzung zu verursachen, weil sie entweder nicht stark genug war oder weil sie eine andere Zielrichtung hatte. Beispielhaft sind folgende Ereignisse:

- ▶ **Beim bloßen Stolpern reißt an der Ferse die Achillessehne.**
- ▶ **Beim Sturz auf den nach vorn gestreckten Arm oder bei einem Aufprall mit der Schulter reißt eine Sehne des Schultergelenks (Rotatorenmanschette).**
- ▶ **Beim Heben und Tragen einer Last reißt die Bizepssehne, ohne dass vorher der Armmuskel erlahmte.**
- ▶ **Beim Aufheben eines Werkzeugs tritt ein Bandscheibenvorfall (Hexenschuss) ein.**
- ▶ **Bei einer Prellung oder Verdrehung des Knies reißt der Innenmeniskus, ohne dass gleichzeitig der ihn schützende umgebende Kapselbandapparat geschädigt wird.**

Meist ist in derartigen Fällen die Anerkennung der Hauptverletzung abzulehnen, weil es an einem geeigneten Wirkungsmechanismus der Gewalteinwirkung fehlt. Die BG kann nur Begleitbeschwerden wie Prellung oder Zerrung anerkennen und folglich die Behandlungsbedürftigkeit und Arbeitsunfähigkeit nur für eine kurze Zeit als unfallbedingt bestätigen. Darüber hinaus gehende Zeiträume fallen in den Bereich der Krankenversicherung.

Die Vorschädigung

Selbst wenn aber in einem konkreten Fall die Gewalteinwirkung generell geeignet war, die Verletzung herbeizuführen, so kann es dennoch vorkommen, dass nicht diese Gewalteinwirkung die wesentliche Ursache für die Verletzung war, sondern ein nachgewiesener Vorschaden. War dieser Vorschaden so schwerwiegend, dass er bei jeder alltäglichen Verrichtung hätte ausgelöst werden und zu Tage treten können, dann beruht der Schadenseintritt nicht allein wesentlich auf der beruflichen Tätigkeit, sondern ist eher zufällig während eines Arbeitsvorgangs erfolgt. Naturgemäß ist auch in einem solchen Fall nicht die Unfallversicherung, sondern die Krankenversicherung zuständig.

Beispiel: Nach einer Gewalteinwirkung, die grundsätzlich zum Riss der betroffenen Sehne führen kann, zeigen die ärztlichen Befunde, dass das Faserbündel der Sehne schon vor dem Schadensereignis sehr stark aufgefasert war. Wie bei einem Tau, das an einer Stelle stark ausgefranst ist, war die verbliebene Verbindung der Restfasern schon so dünn gewesen, dass sie jederzeit und bei jeder alltäglichen Belastung reißen konnte. Dann liegt nicht in dieser zufälligen Belastung, sondern in der Vorschädigung die wesentliche Ursache für den Riss.

Wenn in solchen Fällen die Versicherten mit Unverständnis reagieren und erwidern, dass



sie doch vor dem Schadensereignis keinerlei Beschwerden verspürt hatten, so ist dies durchaus nachvollziehbar. Immerhin hatte die stark vorgeschädigte Sehne ihre Funktion noch erfüllen können, so lange die Restfasern die Verbindung aufrecht erhielten. Folglich bemerkt der Betroffene meist nichts von solchen alters- oder verschleißbeding-

ten Veränderungen, bis es zum endgültigen Zerreißen des Gewebes kommt. Auch wenn dieser Schaden während eines Arbeitsvorgangs eintritt, so ändert dies aber nichts daran, dass seine wesentliche Ursache in der Vorschädigung liegt – mit der Folge, dass nicht die BG die Behandlungskosten übernimmt, sondern die Krankenkasse.

